



Freitag den 27. May 1808.

(Joseph Georg Trassler.)

Lemberg am 17. May 1808.

Den 16. d. M. hat die letzte Kolonne der aus Italien gekommenen, und unter Anführung Sr. Exzellenz des Herrn Generalleutnants v. Markoff befindlichen Truppen diese Stadt verlassen, um ihren Marsch nach ihrer Bestimmung weiter fortzusetzen.

Dieses Korps besteht größtentheils aus Veteranen, und befindet sich ungetracht seiner langen Abwesenheit vom Vaterlande, und des zurückgelegten weiten Marsches, im besten Zustande. Die Mannesgüt, welche solches bisher auf seinem Marsche beobachtete, war wirklich musterhaft, alles, was den Truppen geleistet wurde, ward baar bezahlt, und von

keiner Seite ist die mindeste Klage über Erzessen vorgekommen, welches schöne Vertragen ohne Zweifel den strengen Befehlen des Herrn kommandirenden Generals v. Markoff, und der thätigen Aufsicht der übrigen Herrn Generäle und des Offizierkorps größtentheils verdankt werden muß, obwohl man zur Ehre der russisch-kaiserlichen Truppen nicht unbemerkt lassen darf, daß sie durch eine immer gleich strenge Disziplin zur Ordnung gewöhnt, und keinesweges zu Ausschweifungen geneigt seyn.

Man bereitete sich in Galizien alslenthalben ein Vertragen, welches den innigen Freundschaftsverhältnissen der beiden allerhöchsten Kaiserhöfe so genau

nau entsprach, durch die gefälligste Aufnahme zu erwiedern. Hier in Lemberg, als den Siz der Regierung, wurde jede Kolonne der russisch-kaiserlichen Truppen bei ihrem Eintritt in die Stadt von einigen k. k. Herren Generälen bewillkommt, und unter Vortritt der Kapelle, des hier liegenden k. k. Linien Infanterie Regiments de Ligne, mit klingendem Spiele zur Stadt begleitet, wo die kaiserlich-russische Generalität, dann das höhere Offizierkorps von Sr. Exzellenz dem Herrn Landeschef Grafen von Wurmser, dann von Sr. Durchlaucht dem Interimskommandirenen Herrn Feldmarschalllieutenant Fürsten von Hohenlohe, abwechselnd bewirthet wurden.

W i e n.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Hungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien; &c.; Erzherzog zu Österreich &c. &c.

Die Sorgfalt, mit welcher Wir unausgesetzt auf die Erleichterung Unserer geliebten Unterthanen bedacht sind, hat Uns im Jahre 1802 bewogen, statt der lebenslänglichen Dienstverbindlichkeit, die für die zum Militärstand ausgehobenen Individuen bis dahin bestand, eine zeitliche Kapitulazion einzuführen, welcher zu folge jährlich eine beträchtliche Anzahl derselben entlassen, zu den Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens

zurückkehrt, und der daraus in der Armee entstehende Abgang durch andere neu Ausgehobene ersetzt wird.

Bei der wirklichen Ausführung dieser Verfüzung hat es sich jedoch gezeigt, daß, weil nach Unserm ausdrücklichen Befehl die Diskutirung, durch welche der Ersatz der ausgetretenen Kapitulanten bewirkt wird, immer mit möglichster Rücksicht und Schonung der erwerbenden Klassen geschieht, hierdurch ein unvermeidlicher Zeitverlust entsteht, und die Regimenter an die Stelle der entlassenen geübten und erprobten Mannschaft meistens Leute erhalten, welche, um dieustauglich zu seyn, erst durch längere Zeit gebildet werden müssen; daher Wir zu Beseitigung dieser Anstände für nothwendig erachtet haben, die hierwegen erforderliche Abhülfe nicht länger zu verschieben.

Da ferner Unser Wille dahin geht, mit diesen Maßregeln auch jene vorbereitenden Anordnungen zu verbinden, welche Uns auf die zweckmäßige Art in Stand setzen werden, nach Unserer längst gehegten Absicht zu Erleichterung der Finanzen, und um den Ackerbau und den Gewerben die wenigst möglichste Zahl von Arbeitern zu entziehen, die Armee so weit zu vermindern, als es die Erhaltung der Sicherheit und der zweckmäßigen Organisirung Unserer Truppen gestattet, so haben Wir beschlossen, die zum Kriegsdienste vorgemerkt Anwendbaren in bezirkswiseen Reserve-Abtheilungen zusammen zu stellen, sie jähr-

jährlich einige Zeit in den Waffen üben, zum Militärdienste vorbereitungswise bilden, und sodann die Einzelnen nach dem Verhältniß der Zeit, in der sie zur Reserve gekommen, zu Ergänzung des Abgangs bey den Regimentern einzrücken zu lassen.

Zu diesem Ende finden Wir, wie hierben vorzugehen sey, durch Folgendes näher zu bestimmen:

1) Jeder, so zum Militärstande verbunden ist, unterliegt auch der Verpflichtung der Reserve, und wird dazu nach der bisherigen Art der Rekrutierung gewidmet.

2) Bey Anerkennung seiner Tauglichkeit erhält er eine von der Militär- und politischen Obrigkeit unterzeichnete Karte, die er sorgfältig aufzubehalten, und sich damit, wo es nöthig ist, auszuweisen hat.

3) In der Gewinnung seines Erwerbes und Veränderung seines Aufenthalts wird ihm kein Zwang auferlegt, nur hat er die hierwegen allgemein bestehenden Vorschriften in Hinsicht der obrigkeitlichen Bewilligungen und der Pässe genau zu beobachten.

4) Den Obrigkeiten wird zur Pflicht gemacht, in den Erlaubnisscheinen und Pässen für ihre Untertanen, jedesmal die Eigenschaft eines Reservemannes bestimmt auszudrücken. Ein Gleicher hat auch bei Ausfertigung der Kundschaften bey den Gewerbsklassen, und in den Ent-

lassungsscheinen der Dienstgeber zu geschehen.

5) Jedes Jahr hat der zur Reserve bestimmte Mann zur Waffenübung zu erscheinen.

6) Die Zusammenberufung wird von den Länderestellen einverständlich mit den Generalkommanden angeordnet.

7) Bey Gelegenheit dieser Zusammenberufung werden auch die Sammelpläze für die Mannschaft bekannt gemacht werden.

8) Der Mann der Reserve hat sich auf jenen Platz an dem bestimmten Tage einzufinden, der dem Orte seines zeitlichen Aufenthalts am nächsten gelegen ist.

9) Er stellt sich da dem Militär-Kommando vor, giebt seine Karte ab, leistet die feierliche Angelobung, und wird von dem Umfange seiner Verpflichtungen unterrichtet.

(Fortsetzung folgt.)

M i s z e l l e n.

Vignerol, den 21. April. Hier wird die Bestürzung immer größer. In der verflossenen Nacht gegen 12 Uhr erfolgten wieder neue Erdstöße, und diese ließen erst des Morgens 5 Uhr mit einem Donnerähnlichen Getöse nach. Die hiesige Stadt wird täglich leerer an Menschen; die meisten flüchten sich aufs Feld, und leben unter Zelten. Die Nachbarschaft von Vignerol gleicht einem Lager. Man fürchtet allgemein den Ausbruch eines Vulcans.

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakau.

Für den verflossenen April ist:

Barometer Maximum 27' 10'''7 den 8.

Minimum 26''10.''0'' den 2.

Neusserer nördlicher Thermometer Maximum + 16°7 den 22.

Minimum - 4°8 den 1.

Neusserer südlicher Thermometer Maxim. + 26°64 den 23.

Minim. - 5°3 den 1.

Hygrometer Maximum 315 den 4.

Minimum = 114 den 23. und 28.

Abweichung des Magnets 14°13' westl.

Woch.	Barometer in Pariser Zoll u. Lin.	Neusserer nördlicher Thermo. Reaum.	Innerer Thermo. Reaum.	Neusserer südlicher Thermom. Reaum.	Neusserer nördlicher Hygromet.	Neusser. südlicher Hygro- meter.	Win- de.
23 27	0.5 X 16.3 X 16.3 X 17.32 172 70 N. O.						
27	1.0 18.0 19.0 20.87 280 62 W.						
27	3.1 16.4 26.6 16.43 219 65 NW.						
24 27	5.8 X 13.6 X 16.9 X 15.99 169 70 W.						
27	6.4 18.0 18.5 18.65 237 51 W.						
27	6.3 20.3 26.9 18.20 296 50 W.						
25 27	6.7 X 14.0 X 17.0 X 13.32 155 79 W.						
27	6.8 20.2 20.3 34.22 253 37 N.						
27	6.6 22.2 25.5 21.31 338 72 N.						
26 27	5.6 X 14.0 + 18.3 X 14.21 158 82 O.						
27	4.7 31.2 21.8 31.99 338 43 SO.						
27	4.0 23.6 23.0 21.31 382 82 O.						

Littrow.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 43.

A v e r t i s s e m e n t e.

C u r r e n d e .

In den nachstehenden Tagen des Monats Juny 1. J. Morgens um 9 Uhr werden die städtischen Gefälle und Realitäten der hierkreisigen Städte versteigerungsweise verpachtet werden und zwar :

Am 7. Junii 1. J. in Oskuß.

1. Die Markt- Waag- und Pfastergelder auf drey Jahre, d. i. vom 1. November 1808 bis Ende Oktober 1811. Prætium fisci . . . 53 flr.
2. Die Jagdbarkeit auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 19 flr. 3 kr.
3. Der Weinausschank auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808. bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 22 flr.
4. Der Keller bei dem Decanay-Hause auf drey Jahre, d. i. vom 1. Novemb. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 3 flr.
5. Die Propinuation auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809. Prætium fisci . . . 3013 flr.

Am 9. Junii 1. J. in Chrzanow.

Die Markt- und Standgelder auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808. bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci 225 flr.

Am 10. Jun. 1. J. in W. Wolbrome.

1. Die Waag auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci 9 flr.

2. Das Rathhaus auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 108 flr.
3. Der Garten Pisarski auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 1 flr. 36 kr.
4. Wiese Podbagnie auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 26 flr.
5. Acker Riwki auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1811. Prætium fisci . . . 13 flr. 30 kr.
6. Der Weinausschank auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 51 flr. 30 kr.
7. Die Propinuation auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci 1341 flr.

Am 11. Junii 1. J. in Skala.

Die Propinuation auf 1 Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809. Prætium fisci 137 flr. 15 kr.

Am 13. Junii 1. J. in Słomniki.

Die Propinuation auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809. Prætium fisci 1999 flr.

Am 15. Junii 1. J. in Proszowice.

1. Die Markt- und Standgelder auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci auf ein Jahr 261 flr. 45 kr.
2. Der Weinausschank auf drey Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci . . . 16 flr. 45 kr.

3. Die

3. Die Propinuation auf ein Jahr d. i.
vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1809
Prætium fisci . . . 1282 flr. 45 kr.

Am 17. Junii l. J. in Brzeskowice.

1. Die Markt- und Standgelder auf
drei Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808
bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci
126 flr. 30 kr.
2. Der Weinausschank auf drei Jahre,
d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt.
1811. Prætium fisci 16 flr. 45 kr.

Am 23. Junii l. J. in Zarnowice.

1. Der Weinausschank auf drei Jahre,
d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt.
1811. Prætium fisci . . . 32 flr.
2. Der Liquerausschank auf 3 Jahr, d. i.
vom 1. Nov. 1808. bis Ende Okt. 1811
Prætium fisci 68 flr.
3. Die Propinuation auf ein Jahr, d. i.
vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1809.
Prætium fisci 150 flr.

Am 25. Junii l. J. in Miechow.

1. Die Markt- und Standgelder auf
drei Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808
bis Ende Okt. 1811. Prætium fisci
60 flr. 15 kr.
2. Rathaus auf drei Jahre, d. i. vom
1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1811.
Prætium fisci 31 flr.
3. Die Propinuation auf ein Jahr vom
1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809.
Prætium fisci 950 flr. 30 kr.

Am 20. Junii l. J. in Jendrzejow.

1. Städtisches Haus auf drei Jahre,
d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt.
1811. Prætium fisci auf ein Jahr
7 flr.
2. Die Propinuation auf drei Jahre, d. i.
vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober

1811. Prætium fisci auf ein Jahr
113 flr.

Pachtflüssige werden vorgeladen sich
mit dem 15 proCent. Rengeld zu ver-
sehen und in die betreffende Magistrats-
Kanzlei an dem festgelehten Tage zu
erscheinen, woselbst auch vorläufig die
Versteigerungsbedingnisse werden be-
kannt gemacht werden.

Krakau am 30. April 1808.

2

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer
Landrechte in Westgalizien werden alle
und jede Erben des verstorbenen Pries-
ters Michael Szymanski Vikar in
Borkowice, deren Namen und Zuna-
men unbekannt sind, dann eine ge-
wisse Schmidowa, die eine Schwei-
ster des Verstorbenen seyn, und zu
Warschan sich aufhalten soll, mittelst
gegenwärtigen öffentlichen Edikts zur
Erbschaft nach dem gedachten verstor-
benen Priester Michael Szymanski,
der am 25. März 1806 in Borkowice
ohne lektivillige Anordnung mit Tode
abgegangen, und eine Summe von
517 flr. in Schuldverschriften, dann et-
was im baaren Gelde hinterlassen
hat, mit der Weisung vorgeladen:
daß sie sich zur Erlangung der nach
dem gedachten Verstorbenen hinter-
lassenen Erbschaft bei diesen k. k. Land-
rechten melden, und um dasjenige
bitten, was die Gesetze fordern, wi-
drigenfalls wird die Verlassenschaft
in Gemäßheit des §. 626. II. Theils
des bürgerlichen Gesetzbuchs dem k. k.
Fiskus ausgefølgt werden, und
den Erben blos das Erbrecht auf
die

die Zeit der gesetzlichen Verjährung vorbehalten.

Krakau den 25. April 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Rannamiller.

Monkolst.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Elsner.

2

Kundmachung.

Am 27. May d. J. wird in der Zloczower k. k. Kreisamts-Kanzley der Buszker Städtisch Bier- und Brandwein-Ausschlag, die Markt- und Standgelder, dann der Weinverzehrungs-Ausschlag auf die Zeit von 1. November d. J. bis dahin 1811. mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werden. Der Fiscale Preis des ersten 1100 flr. des zweiten 460 flr. und des dritten 15 flr. 15 kr. — Die Pachtlustigen haben sich mit dem 10proE. Badium gehörig zu versehen.

Krakau am 14. May 1808.

3

Kundmachung.

Am 30. May d. J. früh um 9 Uhr wird in der Barnowicer Bezirks-Kanzley die Versteigerung der Mieronicer Pfarrer auf ein Jahr nämlich vom 24. Juny bis 24. dieses 1809. in Pacht überlassen werden. Der Pachtschilling ist 1036 flr. 3 kr. und der zehnte Theil dieses Betrages muss noch vor der Liquidation als Neugeld erlegt werden, so wie auch der ganze jährliche Pachtschilling Voraus bezahlt werden muss.

3

Da durch die Versezung des Siedler-Insitiativ dieser Dienstposten mit 450 flr. Gehalt neuerdings erledigt worden ist; so wird zu dessen Besetzung der Konkurs bis Ende May d. J. hiermit ausgeschrieben, und die Gesuche bei der vereinten galiz. Domänen und Salinen Administration gewärtiget.

Lemberg den 16. April 1808.

3

Kundmachung.

Zur Besetzung der erledigten mit einem Gehalt jährlich 300 flr. verknüpften Cienszkowicer Städtischen Syndikats-Stelle wird der Konkurs bis Ende May d. J. mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibilitätsdekreten ex utraque linea, dann den Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist beym Sandomirer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 17. May 1808.

3

Kundmachung.

Nachdem in Unter-Casimir, Lubliner Kreises die Interimabürgermeisterei mit der jährlichen Remuneration von 300 flr. in Erledigung gekommen ist, so wird zur Besetzung derselben der Konkurs mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß die diesfälligen Kompetenten ihre mit den Eligibilitätsdekreten ex utraque linea, dann mit den Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche bei dem Lubliner k. Kreisamte einzurichten haben; wobei noch bemerkt wird, daß die bemessene Remuneration nach Maß der Verwendung und Thätigkeit im Dienste erhöhet werden wird.

Vom k. k. Krakauer Kreisamte.

2

N a c h r i c h t

Zur Besetzung des an der Krakauer Universität erledigten Lehramts der Aesthetik, verbunden mit der deutschen Sprache und Litteratur, der Geschichte der Künste und Wissenschaften, und der Geschichte der Phylosophie, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 1000 fl. verbunden ist, wird in Folge eines höchsten Hofkanzlei-Dekrets vom 22. April 1808. ein Konkurs an den Universitäten zu Wien, Prag und Krakau, dann kan dem Lycaum zu Lemberg am 7. Juli abgehalten werden.

Welches hiermit von Seite der f. k. galizischen Landesstelle zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisaze bekannt gemacht wird: daß sich die Lehramtswerber an dem obbestimmten Tage zu Krakau bei dem f. Direktorate der phylosophischen Fakultät und zu Lemberg bei dem f. Direktorate des phylosophischen Studiums gejewend zu melden haben.

Lemberg am 13. May 1808.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 18. May.

Der Kaufmann Herr Anton Leopold Eskin mit Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kommt vom Wien.

Der Herr Michael von Kochanowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kommt vom Lande.

Der Herr Stanislaw von Lapkowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kommt vom Lande.

Der Herr August von Popiel, wohnt in Kleparz Nr. 248. kommt vom Lande.

Der f. bayrische Kammerherr St. Georges Ritter Herr Freiherr Karl v. Rechberg mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kommt vom Lande.

Der f. k. Landrat Herr Franz v. Smetana mit 1 Bedienten, wohnt in Stradom Nr. 16. kommt vom Lande.

Der Herr Stanislaw Sebastian von Winnrowski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 251. kommt vom Lande.

Der Herr Karl von Kieniski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 474. kommt vom Lande.

Am 19. May.

Der Herr Johann von Passelt mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 520. kommt vom Lande.

K r a k a u e r M a r k t p-r-e i s e vom 16. und 17. May 1808.

G e t r e i d e - G a t t u n g .

	I.			2.			3.		
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
Der Körz Weizen zu	16	30		16	—		15	—	
— Korn —	14	45		14	30		14	—	
— Gersten —	12	30		12	—		11	30	
— Haber —	9	—		8	30		8	—	
— Hirse —	30	—		28	—		26	—	
— Erbsen —	20	—		18	—		16	—	

Bes

Besondere Beilage zu Nro. 43.

E d i k t.

Von Seiten der f. f. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Thecla Zelenwska geborbnen Mikulowska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Adam Mikulowski bei diesen f. f. Landrechten — um die Einsetzung in den vorrigen Stand gegen die am 12. November 1801 gemachte Theilungsbereinkunft und gegen die übrigen während seiner Minderjährigkeit erfolgten Verhandlungen, und zwar wegen Absonderung des 4ten Theils der Güter Wielogora, wie auch der ganzen väterlichen und mütterlichen Masse — eine Klage wider sie eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen f. f. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den f. f. Erbländen sich befinden dürfte; so wird ihr der hiesige Rechtsfreund Barzecki auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die f. f. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechten Zeit, nehmlich binnen 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen f. f. Landrechten namhaft mache,

und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie in ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde sie alle miflichen Zögerungssfolgen laut Vorschrift der f. f. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 19. April 1808.

Joseph v. Nikorowicz.

Blach.

Monkolski.

Aus dem Nachschluß der f. f. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 2
Elsner.

K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der erledigten mit einem Gehalt jährlich 400 flr. verknüpften Haliccer Syndikatstelle, wird der Konkurs bis 15. Junius d. J. mit dem Befehl ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibilitätedekret ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist beym Stryher Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 16. May 1808. 2

A u k ü n d i g u n g.

Am 2. Juny h. J. früh 9 Uhr werden in Zurada nächst Olkusz verschiedene Menbles, Effekten, und Wirtschaftsgeräthe mittels öffentlicher Versteigerung hintangegeben werden; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

2
Wir

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien sc., Erzherzog zu Oesterreich sc. sc.

Da nach dem alten polnischen Konkurs- oder sogenannten Potioritäts-Verfahren den Konkurs- oder Gantschuldner, oder seinen Erben gestattet worden, das unbewegliche den collocirten Gläubigern in Besitz übergebene Gut wieder einzulösen, insofern nicht dem Masservermögen auf die übliche Art förmlich entzagt worden, und auf gleiche Weise auch ein späterer Hypothekargläubiger, der sich zwar bei dem Konkurse gemeldet, aber wegen vorhandenen vorzugswise collocirten Gläubigern zum wirklichen Besitzer seiner Hypothek nicht gelangte, das Recht hatte, den früheren Gläubigern die Bezahlung anzubieten, und in den Besitz einzutreten; so haben Wir zur Sicherheit des Eigenthums und Verhütung schändlicher Streitigkeiten angewandt, besunden, daß obbenannte Parteien, welche in beiden Galizien ein solches Einlösungrecht (jus extintionis) ausüben zu können vermeinten, diesfalls binnen drey Jahren und sechs Wochen, das ist: vom ersten Junius des 1. J. bis zum 14. Julius 1811 mit dem Besitzer eines solchen Potioritäts-Gutes, oder einer andern Potioritäts-Realität das außergerichtliche Abkommen zu treffen, oder bei dem Richter ihr Gesuch so gewiß anzubringen haben, widrigen Fälls sie nicht weiter gehört, und die Potioritäts-Besitzer ohne Unterschied des Standes nicht angefochten werden sollen.

Diese peremptorische Frist soll, nachdem ohnedies schon viele Jahre seit der Aufhebung des alten Konkursverfahrens in beiden Galizien verflossen sind, weder von dem Richter erstrekt, noch kann dagegen unter was immer für einem Vorwande die Wiedereinsetzung ertheilt werden.

Ubrigens bleiben einem dritten Besitzer eines Potioritäts-Gutes alle gesetzlichen Einwendungen der landstätlichen Verfassung oder der öffentlichen Akten unbenommen.

Zugleich wird zur Vermeidung von unnützen Streitigkeiten erklärt, daß bei den alten obligatorischen Kontrakten, die vorzüglich in Westgalizien vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches entstanden, und nicht erneuert worden sind, die Anordnung des 523. §. des 3. Theils vom Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes allerdings zur Anwendung komme.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 25. Monatstag. Horning im ein Tausend acht hundert und achtzen, Unserer Reiche im sechszehnten Jahre.

F r a n z.

Aloys Graf von Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oesterreich. erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem
Befehle:

Johann Fidelis von Erggelet.

An-

Aukündigung.

Von Seiten des öbbl. k. k. Fasloer Kreisamts wird allgemein kund gemacht, daß die Getränk-Erzeugungs und Ausschanksgerechtigkeit von Bier, Meth, und Branntwein des Städtchens Kolaczyce mittelst der am 23. Juny l. J. abzu haltenden öffentlichen Versteigerung an dem Meistbietenden auf 3 nacheinander folgende Jahre vom 1. 9 Uhr 1808 in Pacht überlassen werden. Preium fisci 812 Fr. 30 kr. wird zum ersten Ausrufungspreis genommen. Die Pacht lustige haben dahero am besagten Tage um 9 Uhr früh in der Kolaczycer Stadtkanzley zu erscheinen, und sich mit einem 20/100 Radio zu versehen.

Faslo den 6. May 1808.

2

Aukündigung.

Von der k. k. Jaworzner Kammerverwaltung wird hiermit bekannt gemacht, daß den 1. August d. J. in der 9. Vormittagsstunde folgende Alerarial gefälle in dreijährige Pachtung, nämlich vom 1. November 1808 bis dahin 1811, durch öffentliche Versteigerung überlassen werden; nämlich:

Die Branntweinpropinazion mit den Fiskalausdruf pr. 5068 Fr. 40 kr.
Der Weinschank . . . 95 — —

Die wilde Fischerey auf den Przem-
zafluss 25 Fr. - kr.

Die Milchnutzung auf den beyden
Mayeren zu Byczyna und Ja-
worzno von 70 Stück Melkfü-
hen pr. . . . 9 Fr. 30 kr.
vom Stück.

Die vorzüglichsten Lizitationsbeding-
nisse sind:

itens. Damit der Pacht lustige volljährig seyn.

2tens. Sich mit einem 15 prozentigen Mengelde versehe, welches vor der Lizitation erlegt werden muß.

3tens. Sechs Wochen nach der Lizita-
tion eine annehmbare Caution beibrin-
gen.

4tens. Kein Jude sey, es wäre dann, daß
bis zur Lizitation den Juden durch
ein höchstes Gesetz die Bewilligung
zur Pachtung solcher Gefälle aus-
drücklich gegeben würde.

Die übrigen Lizitationsbedingnisse
können zu jeder Zeit in der Jawor-
ner Amts kanzley eingesehen werden.

Jaworzno am 29. April 1808.

Frank Verwalter.

2

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die im Krakauer Kreise gelegenen, dem minderjährigen Joseph Morszn zugehörigen Güter Plawowice, mittelst öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten am 22. Juny l. J. um 10 Uhr Vor-
mittags abzu haltenden Lizitation, un-
ter nachfolgenden Bedingungen wer-
den verkauft werden.

1tens. Jeder Kauf lustige hat den 10.
Theil des durch Schätzung erhobe-
nen Werths der Güter Plawowice
als Neugeld zu erlegen.

2tens Der durch den Meistgeboth ge-
wordene Käufer dieser Güter wird
verbunden seyn, binnen 14 Tagen,
vom Tage der genehmigten Lizita-
tion an, den meistgebothenen Kauf-
schil-

schilling ans Gerichts-Depositum abzuführen; demnach

stens. Wird es dem Käufer freigesiehen, gleich nach beendigter Licitation den Gläubigern, die ihnen aus der Masse des minderjährigen Joseph Morsztyn mittelst in Rechtskraft erwachsenen Sentenzen zuerkannten Summen, die sich zur Zeit der Licitation dieser Güter melden werden, dieselben Summen zu bezahlen, oder sich mit denselben Gläubigern abzufinden; binnen 14 Tagen nach Genehmigung der Licitation, die in die betreffenden Akten eingetragenen, über die den Sentenzen gemäß erfolgte Zahlung ausgestellten Quittungen der Gläubiger für den minderjährigen Joseph Morsztyn beizubringen; und den richtig gezahlten Betrag von den übrigen Kaufschillingen in Anschlag zu bringen.

stens Die auf diesen Gütern hastenden Wiederkaufs-Summen werden, nach der vom königl. Fiskalamt zu gebenden Aeußerung, entweder auf den Gütern belassen werden, oder wird sie der Pächter ans Depositum abzuführen haben.

stens. Der übrige Kaufschilling, welcher nach Abschlag der, auf die im ersten Punkte beschriebene Art, den Gläubigern zuerkannten Summen, die bei der Licitation werden ange meldet werden, für den minderjährigen Joseph Morsztyn übrig bleibt, wird anstatt Ablösung ins Depositum, auf denselben oder anderen unbeweglichen Gütern des Käufers, gegen jährlich zu zahlende fünfsprozentige Interessen und gegen eine dreimonathliche Aufkündigung, belassen werden, wenn der Käufer bin-

nen 14 Tagen vom Tage der genehmigten Licitation an, einen über diesen rückständigen Kaufschilling für den minderjährigen Joseph Morsztyn aufgestellt, in die betreffenden Akten eingetragenen Schulschein erlegt, die Einwilligung dieser k. k. Landrechte als des obersten Vor munds beibringt, und die gesetzliche Sicherheit mit einem glaubwürdigen Extrakte ausweiset.

stens. Wenn der Käufer diese Bedingungen im Termin wird erfüllt haben; so wird ihm das Erbeigenthums-Decret der Güter Plawowice ausgefolgt, und er in den Besitz dieser Güter eingebunden werden; widrigenfalls wird auf seine Gefahr und Kosten, ohne neue Abschätzung, eine neue Licitation dieser Güter ausgeschrieben werden.

Uibrigens werden alle auf diesen Gütern sicher gestellten Gläubigern angewiesen, daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, bei der Licitation ihre Rechte um so gewisser anmelden; weil sie hingegen allen Anspruch auf diese Güter verlieren, und blos noch einen Regres an den noch übrigen Kaufschilling oder auf das sonstige Vermögen des Schuldners haben werden.

Krakau den 21. April 1808.

Christoph von Nebsamen,
Vizepräsident.

F. Pohlsberg.
Kannamiller.

Aus dem Nachschluß über k. k. Krakauer Landrechte.

2

Morack.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Trafler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.